

Große Kreisstadt Villingen-Schwenningen

Friedhofssatzung

vom 28.11.2001, geändert am 10.12.2002, 01.12.2004, 28.09.2005, 25.03.2009

Inhaltsübersicht:

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsort
- § 4 Außerdienststellung und Entwidmung
- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbliche Arbeiten

Bestattungsvorschriften

- § 8 Allgemeines
- § 9 Benutzung der Leichen- und Feierhallen
- § 10 Säрге und Urnen
- § 11 Totenwäsche und Sargausstattungen
- § 12 Konservierte Leichen
- § 13 Aushebung der Gräber
- § 14 Ruhezeit
- § 15 Bestattungen in vorhandene Gräber
- § 16 Umbettung

Grabstätten

- § 17 Allgemeines
- § 18 Einzelgrabstätten
- § 19 Familiengrabstätten
- § 20 Auswahlmöglichkeiten
- § 21 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 22 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 23 Genehmigungserfordernis zur Grabmalerrichtung
- § 24 Grabmale und Grabausstattungen
- § 25 Verkehrssicherheit von Grabmalen
- § 26 Herrichten und Pflege der Grabstätten

Schlussvorschriften

- § 27 Alte Rechte
- § 28 Haftung
- § 29 Gebühren
- § 30 Ordnungswidrigkeiten

§ 31 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 2, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 des Gesetzes über das Friedhof- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in der Fassung vom 01.07.2004 (GBl.S.469) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28.07.2005 (GBl.S.578) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 25.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für alle Friedhöfe der Stadt Villingen-Schwenningen.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe der Stadt Villingen-Schwenningen werden als nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts betrieben. Ihre Verwaltung obliegt dem Grünflächen- und Umweltamt, nachfolgend mit Friedhofsverwaltung bezeichnet.
- (2) Die städtischen Friedhöfe dienen der Bestattung von Personen, die zu ihrem Todeszeitpunkt Einwohner von Villingen-Schwenningen waren, und im Gebiet der Stadt verstorbener oder tot aufgefundener Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Totgeburten und Kleinkinder, die in den Krankenhäusern der Stadt gestorben sind und deren Eltern nicht in der Stadt Villingen-Schwenningen wohnen, können auf den Friedhöfen anonym bestattet werden.
- (3) Auf einem Friedhof der Stadt Villingen-Schwenningen können ferner auf Antrag Verstorbene bestattet werden, die nicht Einwohner von Villingen-Schwenningen waren, sofern zum Zeitpunkt der Bestattung ein ausreichendes Grabstättenangebot vorhanden ist.
- (4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

§ 3

Bestattungsort

Verstorbene Einwohner von Villingen-Schwenningen werden auf dem Friedhof ihres letzten Wohnbezirks bestattet. Es kann von diesem Grundsatz abgewichen werden, sofern zum

Zeitpunkt der Bestattung auf dem gewünschten Friedhof ein ausreichendes Grabstättenangebot vorhanden ist.

§ 4

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder unter den Voraussetzungen des § 10 des Bestattungsgesetzes entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Bei der Außerdienststellung ist der Bestattungsbetrieb einzustellen oder bis auf weiteres zunächst auf die Bestattung des überlebenden Ehegatten und Beisetzung von Urnen zu beschränken. Durch die Entwidmung verlieren der Friedhof oder Teile davon die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten. Außer-dienststellung oder Entwidmung nach Absatz 1 Satz 1 sind öffentlich bekannt zu machen. Das gilt auch, wenn die Maßnahmen nur wenige Einzelgräber betreffen; bei einzelnen Familiengräbern erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Soweit durch eine Außerdienststellung das Recht auf weitere Bestattungen und Beisetzungen in Familiengräbern ganz oder teilweise erlischt, ist den Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines Bestattungsfalles für die restliche Nutzungszeit auf Antrag das Nutzungsrecht an einem anderen Familiengrab einzuräumen. Bei einer Entwidmung müssen Leichen und Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt umgebettet und die Grabeinrichtungen verlegt werden; Nutzungsberechtigte sind durch Einräumung eines entsprechenden Nutzungsrechts zu entschädigen (§ 10 Bestattungsgesetz).
- (4) Außer Dienst gestellte Friedhöfe sind in „Grünflächen-Parkanlagen“ umzuwandeln.

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung bzw. die Ortsverwaltung kann das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege zu befahren, ausgenommen sind kleine Handwagen, Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof angemeldeten Gewerbetreibenden (§ 7 Abs. 4), für das ausnahmsweise Befahren gilt die StVO;
 - b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder während einer Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen;
 - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Grünflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;
 - d) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - e) ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren;
 - f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten;
 - g) Druckschriften zu verteilen,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde
 - i) Tiere zu füttern
- (3) Die Friedhofsverwaltung bzw. die Ortsverwaltung kann Ausnahmen von Absatz 2, Buchstabe a bis g, zulassen.

§ 7

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende haben sich vor Ausübung einer erstmaligen gewerblichen Tätigkeit oder bei Änderung des bisherigen Geschäftsbereiches auf dem Friedhof bei der Friedhofsverwaltung schriftlich anzumelden. Anmeldeformulare sind bei der Friedhofsverwaltung erhältlich. Diese kann den Umfang der Tätigkeit festlegen. Gewerblichen Grabmalherstellern, die nicht angemeldet sind, kann die Friedhofsverwaltung in Einzelfällen die Aufstellung und Unterhaltung von Grabmalen gestatten.
- (2) Tätig werden können Gewerbetreibende, die in fachlicher und persönlicher Hinsicht die an sie zu stellenden Anforderungen erfüllen (Gewerbebeanmeldung und Gewerbehaftpflichtversicherung). Weitere Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung zulassen.
- (3) Für die Ausführung gewerblicher Arbeiten sind die Friedhöfe von Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr, an Samstagen vor Feiertagen und an Werktagen vor Feiertagen von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit nur die befestigten Friedhofswege mit Fahrzeugen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 t und einer Breite von 2,30 m und einer Länge von 6,25 m befahren. Die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht übersteigen. Für notwendige Schwertransporte ist die Fahrtroute mit

der Friedhofsverwaltung bzw. der Ortsverwaltung zu vereinbaren. Nach dem Ent- bzw. Beladen sind die Fahrzeuge so abzustellen, dass sie nicht stören.

- (5) Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die beanspruchten Flächen wieder in Ordnung zu bringen. Abraum ist zu entfernen und an einem von der Friedhofsverwaltung zu bezeichnenden Platz abzulagern. Die allgemein aufgestellten Abfallsammelbehälter dürfen von den Gewerbetreibenden nicht benutzt werden. Die Wasserentnahmestellen der Friedhöfe dürfen nicht zur Reinigung von Werkzeugen und Geräten genutzt werden.
- (6) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 3 – 5 oder gegen andere Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf Zeit oder auf Dauer untersagen.

Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeines

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung bzw. bei der Ortsverwaltung mit den erforderlichen Unterlagen (§§ 34 – 36 des Bestattungsgesetzes) anzumelden. Soll die Bestattung in ein bereits vorhandenes Familiengrab erfolgen, ist bei der Anmeldung das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung bzw. die Ortsverwaltung setzen Ort und Zeit der Bestattungen und der Urnenbeisetzungen fest. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen finden keine Trauerfeiern, Bestattungen und Urnenbeisetzungen statt. Die örtlichen Gegebenheiten in den einzelnen Stadtgebieten werden hierdurch nicht berührt.

§ 9

Benutzung der Leichen- und Feierhallen

- (1) Die Stadt Villingen-Schwenningen stellt in ihren Friedhöfen – soweit vorhanden – Leichenhallen sowie Einrichtungen für Trauerfeiern bereit.
- (2) Soweit gesundheitliche oder sonstige Bedenken nicht entgegenstehen, können die Hinterbliebenen einen in einer Leichenhalle aufgebahrten Toten während der festgesetzten Zeiten sehen.
- (3) Die Särge werden spätestens 20 Minuten vor der Trauerfeier oder Bestattung endgültig geschlossen, sofern sie nicht nach § 14 der Bestattungsverordnung wegen Ansteckungsgefahr oder aus anderen triftigen Gründen von vornherein geschlossen zu halten sind.
- (4) Die Orgeln in den Feierhallen sollen nur von den zugelassenen Organisten gespielt werden.

§ 10

Särge und Urnen

- (1) Die Särge (§ 39 des Bestattungsgesetzes, §§ 19 und 25 der Bestattungsverordnung) müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass das Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (2) Die Särge für Erdbestattungen dürfen, wenn sie in Kindergräbern beigesetzt werden sollen, unter Berücksichtigung der Körpergröße, die folgenden Maße nicht überschreiten:

Länge: 100 cm,

Höhe: 40 cm,

Breite: 40 cm.

Die übrigen Särge dürfen folgende Höchstmaße nicht überschreiten:

Länge: 205 cm,

Höhe: 65 cm,

Breite: 65 cm.

Niedrigeren Särgen mit einer Höhe von 45 cm ist der Vorzug zu geben. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies wegen der Zuteilung eines entsprechenden Grabes der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen.

- (3) Es dürfen nur Särge aus Vollholz verwendet werden. Werden Leichen in besonderen Fällen in Metallsärgen überführt, so dürfen sie nur an den besonders dafür vorgesehenen Stellen im Friedhof beigesetzt werden.
- (4) Feuerbestattungssärge dürfen nur aus leicht brennbaren Hölzern oder rückstandslos verbrennenden Spanholzformteilen bestehen. Zur Oberflächenbehandlung werden nur Beizen, Polituren und Papierfolien zugelassen. Lackierungen, Kunstharzbeschichtungen und Kunstharzbindemittel dürfen nicht verwendet werden. Verschlüsse müssen in verbrennbaren Werkstoffen ausgeführt sein. Es dürfen nur Särge ohne Beschläge und ohne Füße verwendet werden.
- (5) Urnen, mit Namen und Daten der Verstorbenen versehen, werden von der Friedhofsverwaltung zur Beisetzung oder zum Versand freigegeben.
- (6) Überurnen müssen aus festem, unzerbrechlichem, jedoch im Erdreich sich völlig zersetzendem Material bestehen. In folgenden Grabstätten dürfen nur Bio-Urnen und Bio-Überurnen, aus schnell vergänglichen pflanzlichen Stoffen beigesetzt werden:
 - Urnen-Einzelgrab Erdgrab Anlage
 - Urnen-Einzelgrab Erdgrab anonym
 - Urnen-Familiengrab Erdgrab Gemeinschaftsbaum

Urnen-Familiengrab Erdgrab Familienbaum
Urnen-Familiengrab Erdgrab Partneranlage
Urnen-Familiengrab Erdgrab Gemeinschaftsanlage

§ 11

Totenwäsche und Sargausstattungen

Totenwäsche und Sargausstattungen müssen vollständig im Boden zersetzbar sein. Bei Einäscherungen darf nur Sargwäsche verwendet werden, die nachweislich ohne Rauchentwicklung rückstandslos verbrennt. Vollständige Verbrennbarkeit wird gefordert.

§ 12

Konservierte Leichen

Die Erdbestattung konservierter Leichen ist in den Friedhöfen der Stadt Villingen-Schwenningen nicht zugelassen. Ausnahmen sind möglich bei Toten, die im Ausland gestorben sind und nach den ausländischen Vorschriften vor der Überführung nach Villingen-Schwenningen konserviert werden mussten. Ihre Beisetzung darf nur an hierfür vorgesehenen Stellen im Friedhof erfolgen.

§ 13

Ausheben der Gräber

- (1) Die Friedhofsverwaltung bzw. die Ortsverwaltung lässt die Gräber ausheben und schließen.
- (2) Bei Zubettungen von Särgen in Familiengräbern müssen vorhandene Grabmale entfernt werden. Dies ist aus Sicherheits- oder Platzgründen erforderlich. Bei großen Grabmalen mit einem durchgehenden armierten Fundament und mit einer Mindestlänge von 2,80 m können bei Vorlage eines schriftlichen Standsicherheitsnachweises eines angemeldeten Steinmetzfachbetriebes Ausnahmen erteilt werden.
Bei Zubettungen von Urnen ist das Entfernen von Grabmalen aus Sicherheitsgründen nicht erforderlich, bei Liegeplatten, Grababdeckplatten und zusätzlichen Einfassungen, kann es aus Platzgründen notwendig werden.
Die Kosten für das Entfernen sind vom Antragsteller zu tragen.
- (3) Die Gräber müssen so tief sein, dass der Zwischenraum zwischen der Oberkante des Sarges und Erdoberfläche (ohne Grabhügel) mindestens 90 cm beträgt.
- (4) Urnen sind so beizusetzen, dass die Oberkante mindestens 40 cm unter der Erdoberfläche ist. Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung in besonderen Urnenbeisetzungsstätten zulassen.
- (5) Bei Graböffnungen für Erdbestattungen kommt es unvermeidbar zu einer Auflockerung der vorhandenen Bodenschichten. Natürliche Vorgänge, wie Niederschläge, Frost etc. reduzieren diese Auflockerung nach und nach wieder, was als Setzungen auch im Umfeld der Bettung wahrgenommen wird. Diese Setzungen sind hinzunehmen und bei

Bedarf durch den Nutzungsberechtigten auszugleichen. Eine erdbautechnische Verdichtung verbietet sich aus Gründen der Pietät.

§ 14

Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit der Leichen beträgt:

a) für Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr:

im Stadtbezirk Villingen:	25 Jahre
im Stadtbezirk Schwenningen:	25 Jahre
im Stadtbezirk Herzogenweiler:	20 Jahre
im Stadtbezirk Mühlhausen:	25 Jahre
im Stadtbezirk Obereschach:	25 Jahre
im Stadtbezirk Pfaffenweiler:	25 Jahre
im Stadtbezirk Rietheim:	30 Jahre
im Stadtbezirk Tannheim:	25 Jahre
im Stadtbezirk Weigheim:	30 Jahre
im Stadtbezirk Weilersbach:	25 Jahre

b) für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr: 10 Jahre
Das Grab kann auf Antrag gegen Gebühr jeweils um weitere 10 Jahre nacherworben werden.

(2) Die Ruhezeit für Urnen beträgt: 15 Jahre

(3) Bei Hartholzsärgen verlängern sich die oben aufgeführten Ruhezeiten um 5 Jahre und bei Metallsärgen um 10 Jahre. Dasselbe gilt für konservierte Leichen (§ 12).

§ 15

Bestattung in vorhandene Gräber

- (1) In einem bereits belegten Grab ist eine weitere Bestattung nur bei Vorhandensein eines freien Bestattungsplatzes möglich.
- (2) Die Veränderung einer mit einer Leiche belegten Erd-Familiengrabstelle in eine für zwei Leichen belegbare Erd-Familiengrabstelle macht die Tieferbettung der erstbestatteten Leiche erforderlich.
- (3) In Erd-Einzelgräber und Erd-Familiengräber können Aschen und Verstorbene bis 6 Jahre zusätzlich bestattet werden. Bei Erd-Einzelgräbern ist dies nur möglich, sofern die gesetzliche Ruhefrist (§ 14) gewährleistet ist.

§ 16

Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Außer der nach § 41 des Bestattungsgesetzes erforderlichen Erlaubnis zur Ausgrabung von Leichen bedarf die Umbettung von Leichen und Aschen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann bei Umbettung von Leichen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt werden. Die Umbettung aus einem Einzelgrab in ein anderes Einzelgrab ist innerhalb der Friedhöfe der Stadt Villingen-Schwenningen nicht zulässig. Bei Bio-Urnen ist eine Umbettung nicht möglich.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der / die jeweilige Grabnutzungsberechtigte. Umbettungen werden nur bei Vorlage des Karteiauszuges (bzw. bei Einzelgräbern bei Vorlage der Rechnung über den Erwerb des Nutzungsrechtes) oder einer gerichtlichen Erbescheinigung vorgenommen.
- (4) Umbettungen sind von der Friedhofsverwaltung vorzunehmen. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettungen.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.

Grabstätten

§ 17

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt. Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte ist auf die offene Grabbeetfläche entsprechend den Grabrasterplänen und den Vorgaben der Belegungspläne der Friedhofsverwaltung begrenzt. Flächen, die mit begehbaren Wege- oder Grabeinfassungsplatten belegt sind, gehören zum Erschließungswegesystem des Friedhofes. Da es sich bei Friedhöfen um öffentliche Anlagen handelt, kann dieses Wegesystem von allen Friedhofsbesuchern genutzt werden.
- (3) Es sind folgende Arten von Grabstätten zu unterscheiden:
 - a) Einzelgrabstätten für Erdbestattungen
(Reihengrab gem. § 12 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes);
 - b) Einzelgrabstätten für Urnen

(Reihengrab gem. § 12 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes);

c) Familiengrabstätten für Erdbestattungen
(Wahlgrab gem. § 12 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes);

d) Familiengrabstätten für Urnen
(Wahlgrab gem. § 12 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes).

(4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(5) Grüfte, Grabkammern und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 18

Einzelgrabstätten

(1) Auf den Friedhöfen werden ausgewiesen:

a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr;

b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr;

c) Anonyme Einzelgrabfelder für Verstorbene aller Altersgruppen;

d) Einzelgrabfelder für die Aschen Verstorbener aller Altersgruppen;

e) Anonyme Einzelgrabfelder für die Aschen Verstorbener aller Altersgruppen.

(2) In jedem Einzelgrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Die Felder werden in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt.

(3) Ein Einzelgrab kann nicht in ein Familiengrab umgewandelt werden. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und Urnen können in einem Einzelgrab zugebettet werden, wenn die vorgesehene Ruhefrist der Erdbestattung nicht überschritten wird.

(4) Das Abräumen von Einzelgräbern nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher öffentlich und durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

§ 19

Familiengrabstätten

(1) Auf den Friedhöfen werden ausgewiesen:

a) Familiengrabstätten für Erdbestattungen;

b) Familiengrabstätten für Urnenbeisetzungen.

- (2) Familiengrabstätten werden auf Feldern ausgewiesen, die in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt werden. Die Auswahl kann unter folgenden Möglichkeiten getroffen werden:

einstelliges – mehrstelliges Familiengrab;

Normalbettung – Tieferbettung – Urnenbettung

- (3) Nutzungsrechte werden auf Antrag, unabhängig von einem Sterbefall, für bis zu 10 Jahren an Privatpersonen eingeräumt; bei Vorliegen eines Sterbefalls auf Antrag für die Dauer der gesetzlichen Ruhefrist des Verstorbenen. Die Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur im letzten Ruhejahr vor Ablauf der Nutzungsfrist möglich. Das Nutzungsrecht kann dann um jeweils bis zu 10 Jahren nacherworben werden. Im Falle der Nachbelegung ist der Nacherwerb des Nutzungsrechts wieder auf Dauer der gesetzlichen Ruhefrist des Zugebetteten erforderlich.
- (4) Grabvorsorgeverträge mit auf die statistische mittlere Lebenserwartung abgestimmten Nutzungszeiten können von Privatpersonen für Grabarten abgeschlossen werden, welche Grabmal und Grabpflege beinhalten.
- (5) Ein Anspruch auf Einräumung oder erneute Überlassung von Nutzungsrechten besteht nicht. Die Überlassung ist zu gestatten, wenn keine besonderen Gründe entgegenstehen.
- (6) Familiengrabstätten können ein- und mehrstellige, sowie bei Sargbestattungen Einfach- oder Tiefengräber sein. Das Nutzungsrecht muss jeweils einheitlich für alle Grabstellen erworben oder verlängert werden. In einem Erd-Familien-Tiefengrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten zwei Sarg-Bestattungen übereinander zulässig. Darüber hinaus können acht Urnen je Grabstelle zugebettet werden.
In Urnen-Familiengräbern (Erdgrab) können vier Urnen, in Urnen-Familiengräbern (Erdgrab Familienbaum) acht Urnen und in Urnen-Familiengräbern (Erdgrab Partneranlage) sowie (Wandgrab) zwei Urnen beigesetzt werden.
- (7) Die Übertragung von Nutzungsrechten an Nachfolger erfolgt im Regelfall nach dem Erbrecht im BGB. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, vor einer notwendig werdenden Zubettung die Berechtigung der Ansprüche nachzuprüfen. Sofern die entstehenden Kosten vom Antragsteller übernommen werden, wird die Bettung vorgenommen. Schadensersatzansprüche gegenüber der Friedhofsverwaltung können daraus nicht hergeleitet werden.
- (8) Steht auf dem Familiengrab ein wertvolles Gehölz, das erhalten werden soll, so ist dem Nutzungsberechtigten im Bestattungsfall unentgeltlich ein Ersatzgrab zu überlassen. Das Grabnutzungsrecht geht auf dieses Grab über.

§ 20

Auswahlmöglichkeiten

- (1) Auf den Friedhöfen werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Außerdem können Familiengrabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften ausgewiesen werden.
- (2) Mit der Anmeldung zur Bestattung bestimmt der / die Antragsteller/in, ob die Grabstätte in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er / sie sich für ein Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die entsprechenden Vorschriften der Friedhofssatzung, sowie die in den Belegungs- und Grabrasterplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so kann die Friedhofsverwaltung die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften durchführen lassen.

§ 21

Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften werden angeboten:

Erd-Einzelgräber,	Urnen-Einzelgräber (Erdgrab),
Erd-Kindergräber,	Urnen-Familiengräber (Erdgrab).
Erd-Familiengräber,	
Erd-Familiengräber (Kurzgrab).	
- (2) Erschließungswege werden regelmäßig mit Maggia-Granitplatten bei allen neuen Einzel- und Familiengräbern durch die Friedhofsverwaltung verlegt.
- (3) Grabeinfassungen werden regelmäßig bei Erd-Einzelgräbern, Urnen-Einzelgräbern (Erdgrab) und Urnen-Familiengräbern (Erdgrab) mit Maggia-Granitplatten durch die Friedhofsverwaltung verlegt.
- (4) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage sowie § 24, Abs. 3 Ziffer 1 entsprechen.

§ 22

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften werden angeboten:

Erd-Einzelgräber (anonym),	Urnen-Einzelgräber (Erdgrab anonym),
Erd-Einzelgräber (Rasengrab Anlage),	Urnen-Einzelgräber (Erdgrab Anlage),
Erd-Familiengräber,	Urnen-Familiengräber (Blütengarten),
Erd-Familiengräber (Blütengarten)	Urnen-Familiengräber,
Erd-Familiengräber (Kurzgrab),	(Erdgrab Partneranlage),

Erd-Familiengräber (Rasenkurzgrab).

Urnen-Familiengräber
(Erdgrab Gemeinschaftsanlage),
Urnen-Familiengräber
(Erdgrab Familienbaum),
Urnen-Familiengräber,
(Erdgrab Gemeinschaftsbaum),
Urnen-Familiengräber (Wandgrab),
Urnen-Familiengräber (Stelengrab).

- (2) Erschließungswege werden regelmäßig mit Maggia-Granitplatten bei allen neuen Familiengräbern durch die Friedhofsverwaltung verlegt.
- (3) Grabeinfassungen werden regelmäßig bei Erd-Familiengräbern mit besonderen Gestaltungsvorschriften, Urnen- Einzelgräbern Anlage, Urnen- Familiengräbern Partneranlage, Urnen-Familiengräbern Gemeinschaftsanlage mit Maggia-Granitplatten und bei Erd-Familiengräbern (Rasenkurzgrab) mit Maggia-Granit-Rahmen durch die Friedhofsverwaltung verlegt.
- (4) Die Anbringung zusätzlicher Grabeinfassungen, über die Erschließungswege und Grabeinfassungen entsprechend Abs. (2) und (3) hinaus, ist nicht zulässig.
- (5) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen. Für Grabmale und Grabausstattung ist die Verwendung von Fliesen, Gläsern, Terrazzo oder ähnlichen brüchigen Materialien und Kunststoffprodukten sowie elektronischen Bauteilen (Bildmonitore, akustische Wiedergabegeräte etc.) nicht zulässig. Auf den Gräbern sind die in § 24 Abs. (3) Ziffer 2 aufgeführten Grabmale zulässig.

§ 23

Genehmigungserfordernis zur Grabmalerrichtung

- (1) Das Errichten neuer Grabmale und Verändern bestehender Grabmale bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung bzw. der Ortsverwaltung. Ohne Genehmigung sind als provisorische Grabmale Holztafeln bis zu einer Größe von 40 mal 20 cm und Holzkreuze bis zu einer Höhe von 120 cm und einer Breite von 60 cm zulässig.
- (2) Der Antrag zur Erstellung von Grabmalen ist in dreifacher Fertigung auf den von der Friedhofsverwaltung bzw. der Ortsverwaltung ausgelegten Formularen einzureichen. Aus gegebenen Anlässen kann die Aufstellung von Modellen oder die Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:1 verlangt werden.
- (3) Im Zusammenhang mit der Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen wird eine Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 24

Grabmale und Grabausstattungen

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind so zu gestalten, dass von ihnen keine Verletzungsgefahr ausgehen kann. Sie dürfen nicht aus leicht zerbrechlichen Materialien (wie z. B. Glas) bestehen. Insbesondere müssen sie standsicher gegründet sein. Stehende Grabmale über 50 cm Höhe dürfen nur von Fachfirmen entsprechend § 7 Abs. 2 versetzt werden. Maßgebend sind die jeweils geltenden Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen, herausgegeben vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks.
- (2) Grabmalsockel, liegende Grabmale, Grababdeckplatten, zusätzliche Einfassungen und sonstige Grabausstattungen müssen von Erschließungswege- und Grabeinfassungsplatten einen Abstand von mindestens 2 cm (bautechnische Fuge) haben.
Ausnahme: Erd-Familiengräber (Rasenkurzgrab).
Begehbare Grabeinfassungsplatten dürfen nur in lose Materialien (Sand, Kies, Splitt etc.) verlegt werden, die Verlegung in aushärtende Stoffe (Beton, Mörtel etc.) ist nicht zulässig.
- (3) Zur Sicherstellung der betriebstechnisch gebotenen Durchführung von Bestattungen dürfen folgende Grabmalgrößen je Grabstelle nicht überschritten werden:

1. Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

a) Aufrechtstehende Grabmale

Erd-Einzelgräber:	Höhe: 100 cm, Breite: 80 cm Stelen: Höhe: 120 cm, Breite: 20 cm
Urnen-Einzelgräber: (Erdgrab)	Höhe: 90 cm, Breite: 64 cm
Erd-Kindergräber:	Höhe: 70 cm, Breite: 60 cm
Erd-Familiengräber:	Höhe: 140 cm, Breite: 92 cm je Grabstelle
Erd-Familiengräber: (Kurzgrab)	Höhe: 90 cm, Breite: 92 cm je Grabstelle
Urnen-Familiengräber: (Erdgrab)	Höhe: 90 cm, Breite: 64 cm je Grabstelle

Die Stärke der Grabmale, mit einer Höhe von über 50 cm, muss mindestens 14 cm betragen.

b) Liegende Grabmale

Sie dürfen insgesamt maximal folgende Flächen abdecken:

Erd-Einzelgräber 1,00 qm

Erd-Kindergräber 0,50 qm
Erd-Familiengräber 2,05 qm
je Grabstelle inkl. sonstigen Grabausstattungen
Erd-Familiengräber (Kurzgrab), Besondere Lage und Blütengarten 1,55 qm
je Grabstelle inkl. sonstigen
Grabausstattungen
Urnen-Einzelgräber und Urnen-Familiengräber (Erdgrab) 0,73 qm je
Grabstelle

2. Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

a) Aufrechtstehende Grabmale

in Naturstein;

Größe, Farbe und Oberflächenbearbeitung entsprechend den Angaben in den jeweiligen Belegungsplänen. Spiegelwirkung ist auszuschließen. Wenn nichts anderes bestimmt ist, gelten Oberflächenbearbeitung und Farbe ohne Einschränkung und folgende Maximalgrößen:

Erd-Familiengräber:	Höhe: 140 cm, Breite: 92 cm je Grabstelle
Erd-Familiengräber: (Kurzgrab)	Höhe: 90 cm, Breite: 92 cm je Grabstelle
Erd-Familiengräber: (Rasenkurzgrab)	Höhe: 90 cm, Breite: 83,5 cm je Grabstelle
Urnen-Familiengräber (Gemeinschaftsanlagen)	Höhe: 140 cm, Breite: 184 cm

aus Metall;

in Kunstschmiede- Kunstgussarbeit.

Festlegungen wie oben;

aus wetterbeständigem Holz;

unter Verwendung matter Schutzanstriche.

Festlegungen wie oben.

Die Stärke der Grabmale, mit einer Höhe von über 50 cm, muss mindestens 14 cm betragen.

b) Liegende Grabmale

und Grababdeckplatten müssen von Erschließungswege- und Grabeinfassungsplatten einen Abstand von mindestens 2 cm (bautechnische Fuge) haben. Ihre Höhe muss den umliegenden Wege- und Einfassungsplatten auf einer Breite von 20 cm entsprechen.

Sie dürfen insgesamt maximal folgende Flächen abdecken:

Erd-Familiengräber auch (Kurzgrab) 1,05 qm

Erd-Familiengräber (Rasenkurzgrab) 0,77 qm

c) Verschluss tafeln für Urnen-Familiengräber (Wandgrab)

Die Verschluss tafeln sind nach den Belegungsplänen der jeweiligen Urnenwand/-stele anzufertigen. Die Abmessungen und besonderen Bestimmungen sind bei der Friedhofsverwaltung / Ortsverwaltung erhältlich.

- (4) Die Grabbeete sind gärtnerisch anzulegen. Für die Grabgestaltung ist die Verwendung von Fliesen, Gläsern, Terrazzo oder ähnlichen Materialien und Kunststoffprodukten nicht gestattet.
- (5) Bei folgenden Grabarten erfolgt die komplette Grabgestaltung ausschließlich durch den Friedhofsträger:
 - Urnen-Einzelgrab Erdgrab Anlage
 - Urnen-Einzelgrab Erdgrab anonym
 - Urnen-Familiengrab Erdgrab Gemeinschaftsbaum
 - Urnen-Familiengrab Erdgrab Familienbaum
 - Urnen-Familiengrab Erdgrab Partneranlage
 - Urnen-Familiengrab Erdgrab Gemeinschaftsanlage
 - Erd-Einzelgrab Rasengrab Anlage

Bei oben genannten Grabarten sind weder das Anbringen von Grabmalen und Grabausstattungen noch das Anlegen von Pflanzbeeten zugelassen.

§ 25

Verkehrssicherheit von Grabmalen

- (1) Der / die Nutzungsberechtigte eines Familiengrabes oder eines Einzelgrabes bleibt für die Standsicherheit des Grabmales und andere Grabausstattungen verantwortlich.
- (2) Die Friedhofsverwaltung / Ortsverwaltung führt zudem jährlich nach der Frostperiode eine Standfestigkeitsprüfung an Grabmalen mit einer Höhe von über 50 cm, entsprechend den jeweils geltenden Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen, herausgegeben vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, durch. Für die Prüfung wird eine Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung erhoben.
- (3) Ist die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, kann die Friedhofsverwaltung / Ortsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherheitsmaßnahmen treffen. Diese können beispielsweise darin bestehen, dass das Grabmal abgenommen und auf das Grab gelegt wird.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind Grabmale inkl. Fundament und sonstige Ausstattungsgegenstände zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung oder nach einer Einzelbenachrichtigung, kann die Friedhofsverwaltung / Ortsverwaltung das Abräumen der Grabstätte selbst vornehmen. Der Friedhofsverwaltung / Ortsverwaltung obliegt keine Aufbewahrungspflicht.

§ 26

Herrichten und Pflege der Grabstätten

- (1) Für das Herrichten und die Pflege der Grabstätte hat der / die Nutzungsberechtigte zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf des Nutzungsrechts.
- (2) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Die Grabbeete sind gärtnerisch anzulegen, verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (3) Pflanzen müssen so geschnitten werden, dass sie das Grabbeet in seinen Abmessungen nicht überragen und eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten.
- (4) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung / Ortsverwaltung.
- (5) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der /die Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung / Ortsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten Frist in Ordnung zu bringen. Ist der / die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so dürfen bei Einzelgrabstätten zu groß gewordene Pflanzen auf Kosten des Verantwortlichen von der Friedhofsverwaltung zurückgeschnitten oder die Grabstätten abgeräumt werden. Bei Familiengrabstätten kann in diesem Fall von der Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des / der Nutzungsberechtigten in Ordnung gebracht oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entzogen werden. In dem Entziehungsbescheid wird der / die Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen. Ist der / die Nutzungsberechtigte nach erfolglosem öffentlichem Aufruf und einem dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte nicht zu ermitteln, werden die Grabstätten, bei welchen alle Ruhezeiten abgelaufen sind, abgeräumt.
- (6) In den ländlichen Stadtbezirken können die Maßnahmen nach Ziffer 5 durch die Ortsverwaltung getroffen werden.
- (7) Blumen, Kränze, Schalen etc. die außerhalb der Grabbeete abgelegt werden, können von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden. Für die nachfolgenden Grabarten stehen folgende Ablageflächen zur Verfügung:

Urnen-Baumgräber	⇒	zwischen Baumstamm und Namenstafel
Urnengemeinschaftsgräber	⇒	auf Einfassungs- und Ablageplatten
Anonyme Gräber	⇒	auf zentralem Gedenkplatz
Urnenwände/Urnenstelen	→	auf Nischenverschlussplatte und ausgewiesenen Ablageplätzen

Verwelkte Blumengebinde bei solchen Gemeinschaftsgräbern können auch von anderen Friedhofsbesuchern abgeräumt werden.

Schlussvorschriften

§ 27

Alte Rechte

- (1) Aufgrund früherer Friedhofsordnungen entstandene Grabnutzungsrechte von öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Art im Bereich des Alten Friedhofs im Stadtbezirk Schwenningen auf unbegrenzte Dauer (Friedhofsdauerrechte) endeten am 31.12.1986.
- (2) Auf dem Alten Friedhof im Stadtbezirk Schwenningen dürfen keine Erdbestattungen mehr erfolgen.

§ 28

Haftung

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Der Stadt obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhut- und Bewachungspflicht. Für über Erschließungswege und Grabeinfassungsplatten hinausragende Grabausstattungen wird keine Haftung übernommen.
- (2) Verantwortliche und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, welche infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verantwortliche oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 7 angemeldeten Gewerbetreibenden und deren Bedienstete.

§ 29

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Villingen-Schwenningen verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und für sonstige Dienstleistungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 2 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit §§ 10 ff, 18 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 14.10.2008 (GBl.S.313) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. einen Friedhof entgegen § 5 außerhalb der bekannt gegebenen Öffnungszeiten unbefugt betritt;
2. auf einem Friedhof entgegen der Würde des Ortes handelt (§ 6 Abs. 1) oder gegen § 6 Abs. 2 und 3 verstößt;
3. gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne Anmeldung ausübt (§ 7 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des § 7 Abs. 3 – 5 verstößt;
4. Särge verwendet, die nicht den Anforderungen des § 10 entsprechen;
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen entgegen § 23 ohne Zustimmung oder von der Zustimmung abweichend errichtet oder verändert;
6. bei der Aufstellung eines Grabmales gegen § 24 verstößt;
7. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 25).

§ 31

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2009 in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 25.03.2009

Dr. Rupert Kubon
Oberbürgermeister